# Satzung

des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck über das Studium im grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor (Studienordnung Bauingenieurwesen – Bachelor) Vom 19. November 2007

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2017

### § 1 Studiengang

Der grundständige Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).

## Teil I Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

### § 2 Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet des Bauingenieurwesens erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

#### § 3 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in

- das Basisstudium im ersten und zweiten Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs,
- 2. das Kernstudium im dritten bis fünften Semester mit weiteren Grundlagenfächern des Studiengangs,
- 3. das Profilstudium im sechsten und siebten Semester aus verschiedenen Studien-

schwerpunkten sowie einer praktischen Tätigkeit.

### § 4 Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen müssen (Teil III).

## Teil II Lehrveranstaltungen § 5

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten,
- gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen.
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

### § 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

# § 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

# § 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person

bestimmt.

# Teil III Studienleistungen

#### § 9

Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

- (1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.
- (2) Studienleistungen sind
  - Schriftlicher Test (SL-S),
  - Mündlicher Test (SL-M),
  - Referat (SL-R),
  - Übungsleistung (SL-Ü).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. (3) Das Referat ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson abzunehmen.

#### § 10 Verlauf

- (1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.
- (2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

# § 11 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

- eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
- 2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung,
- bei Studienleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, der Nachweis der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei noch insgesamt bis zu zwei Studienleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen dürfen.

### § 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit "erfolgreich teilgenommen", bei einer den Anforderungen nicht mehr genü-

- genden Leistung mit "nicht erfolgreich teilgenommen" zu bewerten.
- (2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.
- (4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

# § 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

### Teil IV Praktische Tätigkeit

# § 14 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

- (1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 8 Wochen.
- (2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

## § 15 In den Studiengang eingeordnete Praktische Tätigkeit

- (1) Die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit wird als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt.
- (2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fach-

bereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

## Teil V Gemeinsame Vorschriften § 16 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

# § 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

# § 18 Außerkrafttreten, Anerkennung

- (1) Die Studienordnung vom 19. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2007, S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBI. HS MSGWG. Schl.-H. 2014, S. 79), für den grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor tritt am 31. August 2020 außer Kraft.
- (2) Für den Übergang aus der Studienordnung vom 19. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2007, S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBI. HS MSGWG. Schl.-H. 2014, S. 79) in die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS. Schl.-H. 2017, S. 62) legt der Prüfungsausschuss Anerkennungsregelungen fest.

						Lehrveranstaltung						Prüfungsleistung		
	LN-NR				Bezeichnung	Art			SWS	CP	Art	Dauer		
2	1	2	0	9	Baukonstruktion I	L	Ü			4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	2	2	0	9	Baukonstruktion II	L	Ü			4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	2	4	0	9	Baustoffe II	L	Ü		Р	4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	2	5	0	9	Vermessung	L	Ü			4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	3	2	0	9	Geotechnik I (Bodenmechanik)	L	Ü		P	4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	3	4	2	2	Baubetrieb	L	Ü	S		4	5	SL-R	15-30 min	
2	4	5	0	9	Massivbau II	L	Ü			4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	5	3	0	9	Straßenbau I	L	Ü	Е		4	5	SL-Ü	semesterbegleitend	
2	7	1	0	8	Praktikum/Seminar			S		4	5	SL-R	15-30 min	
2	0	2	1	8	Baumanagement	L		S		4	5	SL-R	15-30 min	
2	0	2	1	9								SL-Ü	semesterbegleitend	
